



BI

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT  
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGNITORIALITÀ

„Ich hasse dich und will dich nie mehr sehen!“...  
„Du bist böse!“  
„Du zahlst uns nie Unterhalt“  
„du liebst uns nicht mehr!“

Wer solche Sätze hören muss, ist verzweifelt; aber auch das Kind, das solche Sätze zu einem Elternteil sagt, ist verzweifelt. Man versteht die eben noch heile Welt nicht mehr. Das Kind lehnt einen Elternteil ab, ebenso wie die dazugehörige ganze Familie. Was ist passiert? Ist überhaupt etwas passiert?

Nein, ausser dass das Kind unter Druck steht, oft durch aktive oder passive Beeinflussung durch einen Elternteil.

Kurz: das Kind entfremdet sich, es ist in einem Loyalitätskonflikt gefangen und löst seinen Leidensdruck auf die beschriebene Weise. Es bricht den Kontakt zum getrenntlebenden Elternteil und der zugehörigen Familie teilweise oder vollständig ab.

**Aber:**

Wie kann passieren, was eigentlich nicht passieren darf, wie kann ein Elternteil trotz alternierender Obhut ein solches Drama verursachen? Wie können Behörden und Ämter hier tatenlos zusehen, wie Kinder manipuliert werden, wie Vereinbarungen und rechtskräftige Scheidungsurteile nicht umgesetzt werden?

Wie ist so etwas in der Schweiz möglich, in der das Kindeswohl doch über allem steht?

**Es sind genug Tränen geflossen !**

**GeCoBi Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft**

Der Dachverband GeCoBi wurde 2008 gegründet. Er setzt sich auf politischer Ebene für gleichwertige Elternschaft für alle Eltern und Kinder ein.

**Genug Tränen**

Die Kampagne Genug Tränen wird von GeCoBi geführt. Sie weist auf das verbreitete Problem der ungewollten Kontaktabbrüche zwischen getrennt lebendem Elternteil und Kind hin. Wir plädieren für Unterstützung und rasches Eingreifen der involvierten Behörden.

[info@genug-traenen.ch](mailto:info@genug-traenen.ch)

[Genug-traenen.ch](http://Genug-traenen.ch)  
[assez-de-larmes.ch](http://assez-de-larmes.ch)  
[basta-lacrime.ch](http://basta-lacrime.ch)  
[no-more-tears.ch](http://no-more-tears.ch)

**Informationen**

GeCoBi Vereinigung für gemeinsame Elternschaft  
3000 Bern  
[gecobi.ch](http://gecobi.ch) | [info@gecobi.ch](mailto:info@gecobi.ch) | +41 31 552 05 51



BI

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT  
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGNITORIALITÀ

**PAUL WILL ENDLICH SEINEN PAPI SEHEN.**

Er vermisst ihn jeden Tag. Seit er in die Kita geht hat er ihn nicht mehr gesehen, das ist jetzt zwei Jahre. Warum weiss er nicht, aber er spürt, dass Mami traurig wäre, wenn sie sich treffen würden.

Helfen Sie uns und unterstützen Sie diese Aktion, damit sich kein Kind je wieder zwischen seinen Eltern entscheiden muss.

Mehr unter [www.genug-traenen.ch](http://www.genug-traenen.ch)

**GENUG TRÄNEN**   
Kinder brauchen beide Eltern!

#kinderbrauchenbeideeltern  
#elternkindentfremdung  
#stopentfremdung

**GENUG TRÄNEN**   
Kinder brauchen beide Eltern!

**GENUG TRÄNEN**   
Kinder brauchen beide Eltern!

## Das Gesetz

### ZGB

Art. 273 ff. ZGB, besagt klar, dass beiden Eltern teilen das Recht und die Pflicht auferlegt wird, sich am Kindeswohl zu orientieren.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist seit dem 1. Juli 2014 in der Schweiz der Regelfall.

Auch bei Uneinigkeit der Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht, kann das Gericht oder die KESB die alternierende Obhut anordnen, Art. 298b Abs. 2 ZGB.

### Bundesverfassung

In der Bundesverfassung sind die Kinder und Jugendlichen durch den Artikel 11 BV in ihrem Recht geschützt.

### Zivilprozessordnung ZPO

Gleiches gilt für die Zivilprozessordnung, ZPO, welche die Mediation bzw. die Anhörung der Kinder explizit in der Revision derselben aufgenommen hat, Art. 297 ZPO.

Kinder sind im Prozess anzuhören, was allerdings wenig hilft, wenn sich das Kind bereits von einem Elternteil abgewendet hat.

### UNO-Kinderrechtskonvention KRK

3 Das Recht auf Wohlergehen.

4 Das Recht auf Anwendung der Rechte

5 Das Recht von den Eltern betreut zu werden

9 Das Recht, mit den Eltern zu leben

Die Gesetzeslage ist vorhanden, es geht um die Anwendung, um das «wie» der Durchsetzung. Kinder haben das Recht, mit beiden Elternteilen eine tragfähige Beziehung zu unterhalten.

## Aus den Medien

- Für die psychische Gesundheit der Kinder ist es dringend nötig, die Entfremdung zu unterbrechen (Anita Zulauf, in: wirEltern)
- Eine positive Beziehung des Kindes zu seiner Mutter oder seinem Vater zu verhindern ist eine Art von psychischer Gewalt. (SVAMV)
- Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 27.08.2015 (5A\_923/2014) entschieden, dass erhebliche und andauernde Konflikte oder Kommunikationsprobleme zwischen den Eltern die alleinige Zuteilung des Sorgerechtes an einen Elternteil rechtfertigen können. Masstab dazu ist das Kindeswohl. Was lernen wir? Was lernt das Kind daraus?

Wir lernen:

„Wer Konflikte schürt, „gewinnt das alleinige Sorgerecht“.

- Die absolute Ablehnung eines Elternteils ist nicht normal und wird oft vom obhutsberechtigten Elternteil gefördert und mit der Zuteilung der Kinder auch noch belohnt (Baker, Miller, Bernet, & Adeyaho, 2019).
- Open mind foundation: Schweigen bis hin zur Ächtung, Ausgrenzung einer Seite der Familie sind gebräuchliche Namen für Entfremdung; Kinder sind dieser Nötigung ausgeliefert. In einigen Gesellschaften ist diese Art der Entfremdung eine Strafe für Kriminelle.

## Die Folgen

1300 Studien und Forschungsergebnisse waren in vielen Ländern Anlass, entschieden gegen Eltern-Kind-Entfremdung vorzugehen. Die Verhaltensauffälligkeiten sind ausreichend untersucht worden und reichen von Bindungsarmut im Erwachsenenleben über Schulschwierigkeiten bis hin zu Substanzmissbrauch, und viele mehr.

Werden Loyalitätskonflikte bewusst herbeigeführt, erleiden Kinder oft schwere psychische und psychosomatische Schäden. Sie werden generell ängstlich, klammern sich an den verbleibenden Elternteil und werden generell in Bindungen unsicher. Der vermeintlich drohende Verlust des verbleibenden Elternteils schürt die ungesunde Verstärkung hin zu ebendieser Person.

Es geht um die Schulung der Fachstellen und Behörden, den Kindeswillen zu interpretieren. Wenn ein Kind, das bis dato eine schöne Beziehung mit dem nun abgelehnten Elternteil unterhalten hat, diesen Elternteil ohne erklärbaren Grund nun gänzlich ablehnt, dann ist es die ausgewiesene Aufgabe der Fachstellen, dem veränderten Sozialverhalten des Kindes auf den Grund zu gehen. Tun sie es nicht, ist das Kind später mit den Schuldgefühlen alleine. Manchmal ist der vielgerühmte Kindeswille nur vorgeschoben. Hier sind die Behörden gefordert, zu fragen, woher der plötzliche Sinneswandel kommt und wie man das Kind vor solchen Loyalitätskonflikten richtig schützen kann.

Die KESB als zuständige, professionelle Behörde muss fähig sein, mit den anspruchsvollen Dilemmata, in welchen sich die betroffenen Kinder befinden, professionell und lösungsorientiert umzugehen.